

14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	3,01 €	6,02 €	9,03 €	
R 2	innerörtliche Straßen	2,71 €	5,42 €	8,13 €	
R 3	überörtliche Straßen	2,41 €	4,82 €	7,23 €	
R 4	Fußgängerzonen, ver- kehrsberuhigt ausge- baute Straßen im Kerngebiet	5,81 €	11,62 €	17,43 €	34,86 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 1,04 Euro

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändern sich folgender Einträge:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigungs- -häufigkeit	Winter- dienst
	1	An der Bienenwiese	R 0	-	W 0

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit dass der Wortlaut der 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister